

**Entscheidung über die UVP-Pflicht für den Ersatzneubau des Masts Nr. 39 zur
Anbindung an das Umspannwerk Gothendorf in der Gemeinde Süsel
Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung**

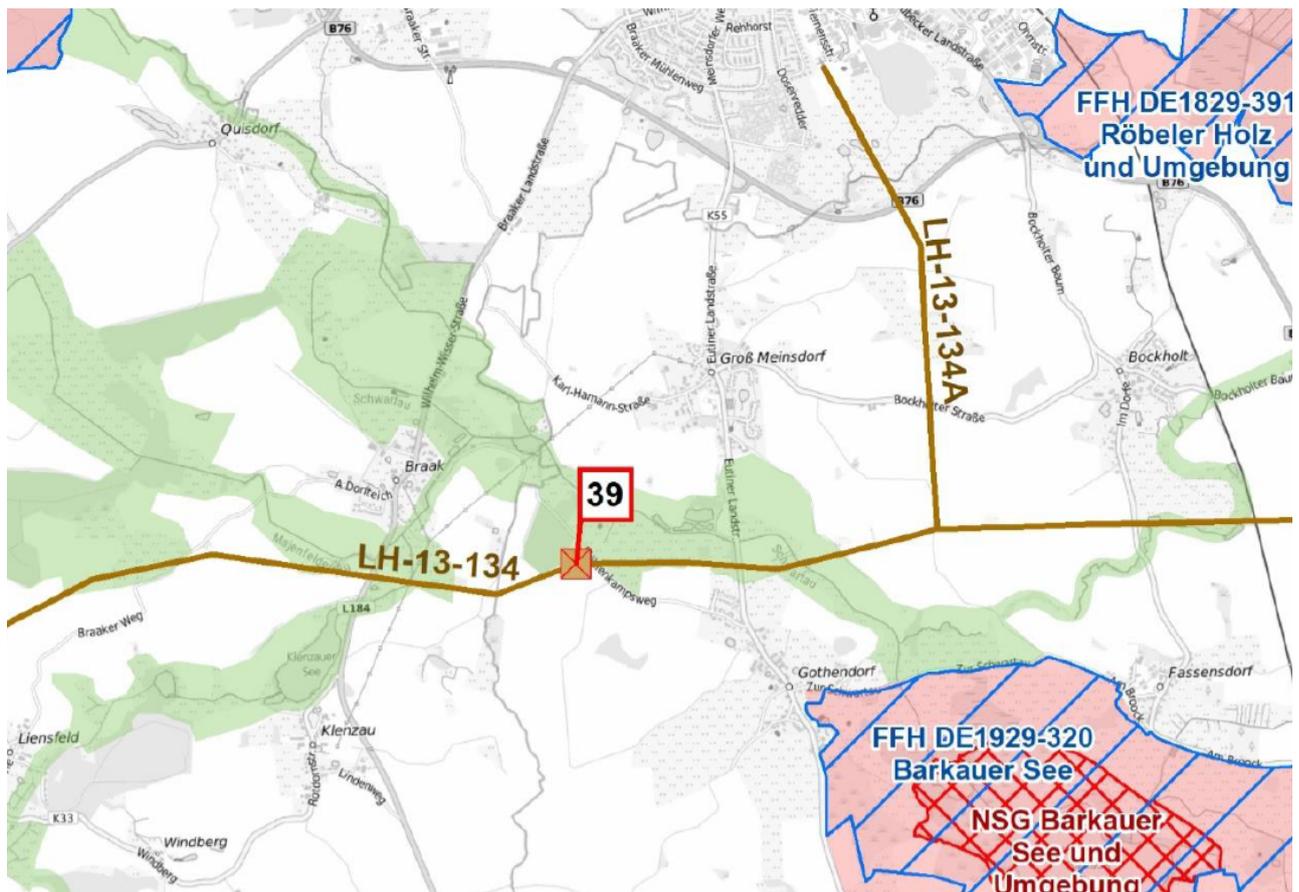
Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-
v. 31.03.2022 – Az.: AfPE 14- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-56

Die Schleswig-Holstein Netz AG plant aufgrund der Errichtung eines neuen Umspannwerks einen standortnahen Ersatzneubau des Bestandsmasts Nr. 39 der 110-kV Leitung LH-13-134 bei Gothendorf im Kreis Ostholstein. Um die Stromversorgung während der Baumaßnahme sicherzustellen, wird vor der Außerbetriebnahme die Leitung südlich des Vorhabens über ein Provisorium überbrückt.

Für das hier betrachtete Vorhaben (Änderung einer 110-kV-Freileitung) ist Punkt **19.1.4** der Anlage 1 des UVPG maßgeblich: Für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß **§ 9 (4) i.V.m. § 7 (2) UVPG** vorgesehen. Im Rahmen dieser UVP-Vorprüfung ist festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, welches durch das geplante Änderungsvorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der in **Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG** aufgeführten Nutzungs- und Schutzkriterien zu beurteilen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als **überschlägige Prüfung in zwei Stufen** durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in **Anlage 3 Nummer 2.3** aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe (Stufe 1), dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere

Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die vorliegende Unterlage des Vorhabenträgers liefert die geforderten Informationen zur Durchführung einer Vorprüfung.

Lage der Maßnahme:



Beschreibung der Maßnahme: Für die Anbindung des neuen Umspannwerks Gothendorf ist die Ertüchtigung des Bestandsmasts 39 der Leitung LH-13-134 erforderlich, da so eine Steilabspannung gewährleistet werden kann. Aus diesem Grund wird der Bestandsmast 39 durch einen zweisystemigen Donaumast als Abspannmast mit einer Mastspitzenhöhe von 31,5 m und einem Austrittsmaß von 5,67 m ersetzt. Der Neubaumast wird durch den Neubau um ca. 7 m verschoben. Für den Abbau der alten Fundamente ist die Anlage einer Baugrube von ca. 20 m² mit einer Tiefe von rd. 1,5 m notwendig. Das Fundament der neuen Masten ist als Ramm- oder Bohrfundament geplant.

Durch die Zuwegungen werden ausschließlich Ackerflächen bzw. die vorhandenen Zufahrtswege temporär in Anspruch genommen. Für die Arbeitsflächen für den Masttausch des Mastes Nr. 39 und Errichtung eines Provisoriums werden ca. 0,9 ha und für die Zuwegung ca. 0,2 ha Fläche benötigt. Um die Energieversorgung während der Bauphase zu gewährleisten, ist der Bau eines Provisoriums im südlichen Bereich um den Bestandsmast erforderlich.

Nach Beendigung der Arbeiten werden die anfallenden Flur- und Wegeschäden ordnungsgemäß beseitigt.

Standort und Schutzgebiete:

Das Vorhabengebiet liegt am östlichen Rand der naturräumlichen Einheit „Schleswig-Holsteinisches Hügelland“, in der Untereinheit „Ostholsteinisches Hügelland“. Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten und Flächen des Biotopverbundes. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und bestehende Kompensationsflächen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Das nächstgelegene **Natura 2000-Gebiet** ist das FFH-Gebiet DE 1929-320 „Barkauer See“. Der Barkauer See ist ebenfalls als NSG ausgewiesen und befindet sich südöstlich des Vorhabens in ca. 2 km Entfernung. Die beiden FFH-Gebiete DE 1829-304 Buchenwälder Dodau und DE 1829-391 Rübeler Holz und Umgebung befinden sich nördlich von Gothendorf. Ebenfalls nördlich des Vorhabengebiets befindet sich das weitläufige Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Holsteinische Schweiz“. Aufgrund der Entfernung können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Weitere **Schutzgebiete**: Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Biosphärenreservate, keine Kulturdenkmale oder sonstige Sachgüter, keine rechtsverbindlich festgesetzten Nationalparke und Nationalen Naturmonumente, keine geplanten Landschaftsschutzgebiete, keine geplanten Naturschutzgebiete und keine geschützten Landschaftsbestandteile sowie keine Naturdenkmale. Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete und das Vorhaben liegt nicht innerhalb eines Gebietes mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Schutzgüter: Die erforderlichen temporären Arbeitsflächen, Zuwegungen und Provisorien beschränken sich auf intensiv genutzte, landwirtschaftliche Flächen. Die weiteren Zuwegungen können über das vorhandene Straßennetz gewährleistet werden. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter **Fläche, Wasser, Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und das Klima** sind aufgrund der geringen projektspezifischen Wirkintensität von untergeordneter Bedeutung und nicht als erhebliche Auswirkungen im Sinne des UVPG zu bewerten.

Auswirkungen auf das Schutzgut **Pflanzen** ergeben sich durch die temporäre Inanspruchnahme von Acker- und Grünlandflächen durch Arbeitsflächen, Zuwegungen und ggf. Provisorien. Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen aufgrund des geringen räumlichen und zeitlichen Umfangs sowie zahlreicher Möglichkeiten der Vermeidung und Kompensation als nicht erheblich einzustufen. Grundsätzlich gelten **Tiere** und hier vor allem die Vogelwelt als besonders empfindlich gegenüber Leitungsbauvorhaben. Da es sich bei dem hier betrachteten Vorhaben aber um eine Änderung einer bestehenden Freileitung handelt und dies somit in einem bereits vorbelasteten Raum stattfindet, sind Wirkungen auf die Tierwelt hauptsächlich während des Baubetriebes zu erwarten. Baubedingt kann es zu einer temporären Überprägung von Lebensstätten und einer zusätzlichen Scheuchwirkung durch die Bautätigkeiten kommen. Da sich diese Wirkungen ausschließlich auf die Arbeitsbereiche beschränken und zeitlich eng begrenzt sind, können erhebliche Auswirkungen im Sinne des UVPG ausgeschlossen werden. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen, die in Bezug auf das Schutzgut Tiere über den derzeitigen Zustand hinausgehen, entstehen nicht.

Es entsteht eine geringfügige zusätzliche temporäre Flächeninanspruchnahme vorbelasteter **Böden** mit anschließender Rekultivierung. Die Auswirkungen sind gering und können kompensiert werden. Es verbleiben im Sinne des UVPG keine erheblichen Auswirkungen.

Durch die Veränderung des Masttyps (Donaumast statt Tannenmast) und Erhöhung um 6,9 m im Vergleich zum Bestandsmast sind visuelle Auswirkungen auf das **Landschaftsbild** zu erwarten, welche aufgrund der Vorbelastung nicht erheblich im Sinne des UVPG einzustufen sind.

Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann die Verwirklichung **artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände** ausgeschlossen werden.

Somit kommt die überschlüssig durchgeführte **standortbezogene Vorprüfung** zu dem Ergebnis, dass für das hier geplante Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Nach Umsetzung des Vorhabens stehen die temporär verlustigen Flächen umgehend wieder der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung (Rekultivierung und Wiederherstellung). Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz für erhebliche Eingriffe im Sinne des BNatSchG werden vorgesehen (Realkompensation Ökokonto) und können umgesetzt werden. Dies gilt der multifunktionalen Kompensation aller Schutzgüter.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine entsprechenden Auswirkungen oder besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 UVPG vorliegen, und dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und deren Schutzgüter, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind, zu rechnen ist.

Die Genehmigungsbehörde kommt daher zu dem Schluss, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.